

## **Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und der Europäischen Kommission**

In der Erwägung, dass die Europäische Kommission und die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt gemeinsame Interessen im Bereich der Entwicklung der Binnenschifffahrt verfolgen und beide entschlossen sind, auf der Grundlage des Prinzips der Schifffahrtsweltfreiheit die Einheit des Binnenschifffahrtmarktes zu fördern;

überzeugt von der Notwendigkeit einer wirkungsvollen Zusammenarbeit zwischen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und der Europäischen Kommission, damit die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die europäische Binnenschifffahrt einen Aufschwung nehmen und ihr Potenzial voll entfalten kann;

in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, wie sie im Notenwechsel vom 24. März 1987 vorgesehen ist, den Erfordernissen der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen gemeinsamen Verkehrspolitik der Europäischen Gemeinschaft und den durch die Revidierte Rheinschifffahrtsakte geschützten besonderen Interessen der Rheinschifffahrt Rechnung tragen muss;

in der Erwägung, dass diese Zusammenarbeit in Anbetracht des Bestehens einer Rheinschifffahrtsrechtsordnung und einer Gemeinschaftsrechtsordnung sowie nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Vollendung des einheitlichen europäischen Binnenschifffahrtmarktes gestärkt werden muss;

in Anbetracht dessen, dass das Zusatzprotokoll Nr. 7 zu der Revidierten Rheinschifffahrtsakte nach Inkrafttreten die Anerkennung von Zeugnissen, die durch die Gemeinschaft oder Drittstaaten erteilt worden sind, ermöglicht,

kommen die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, vertreten durch ihren Generalsekretär, und die Europäische Kommission, vertreten durch ihren Generaldirektor der Generaldirektion Energie und Verkehr, überein, für ihre Zusammenarbeit die nachstehend aufgeführten Verfahren festzulegen und anzuwenden:

### **Artikel 1. Ziel**

1. Diese Vereinbarung hat zum Ziel, eine wirkungsvolle und harmonische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zu erreichen, die die Entwicklung der europäischen Binnenschifffahrt fördert und ein besseres Funktionieren des einheitlichen und freien Marktes im Binnenschiffsverkehr ermöglicht.
2. Diese Vereinbarung betrifft nicht die gerichtlichen Zuständigkeiten, die der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt durch die Revidierte Rheinschifffahrtsakte übertragen worden sind.

### **Artikel 2. Koordination**

1. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien wird koordiniert für die Europäische Kommission durch den Generaldirektor der Generaldirektion Energie und Verkehr und für die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt durch den Generalsekretär.
2. Eine Koordinationssitzung findet mindestens zweimal im Jahr zwischen dem Generaldirektor der Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission und dem Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt statt.
3. Die Koordinationssitzung dient insbesondere dazu,
  - gemeinsame Leitlinien und entsprechende Arbeitsprogramme zu erörtern;
  - Grundsatzfragen zu prüfen;

- in regelmäßigen Abständen die Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien zu bewerten;
  - falls notwendig, die Verfahren der Zusammenarbeit zu verbessern;
  - Entwürfe, insbesondere für Regelungen, die für beide Vertragsparteien relevant sind, zu erörtern;
  - eine Liste der Sitzungen nach Artikel 3 aufzustellen.
4. Im Rahmen der Koordinationssitzung wird auch geprüft, wie eine Zusammenarbeit im Bereich der Statistiken und der Marktbeobachtung, der Förderung des Binnenschiffsverkehrs, der Harmonisierung des Binnenschiffrechts, des Umweltschutzes, der modernen Navigationssysteme und des sozialen Schutzes entwickelt werden kann.
  5. Auch andere Dienststellen der Europäischen Kommission oder andere Vertreter der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt können an den Koordinationssitzungen teilnehmen.

### **Artikel 3. Teilnahme an Sitzungen**

1. Der Generaldirektor der Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission und der Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt laden sich gegenseitig als Beobachter zu den Sitzungen ein, die von den Vertragsparteien einberufen werden, soweit die dort zu behandelnden Fragen für ihre Arbeit relevant sind und ihre Geschäftsordnungen es erlauben.
2. Ist eine Teilnahme nicht möglich, so werden die notwendigen Kontakte hergestellt, um eine möglichst vollständige gegenseitige Information sicherzustellen.
3. Eine Liste dieser Sitzungen wird auf der Koordinationssitzung aufgestellt und gegebenenfalls auf beiden Seiten durch einfachen Briefwechsel zwischen dem Generaldirektor der Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission und dem Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt geändert.

### **Artikel 4. Vertretung**

Der Generaldirektor der Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission und der Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt können sich auf den Sitzungen gemäß den Artikeln 2 und 3 gegebenenfalls vertreten lassen.

### **Artikel 5. Informationsaustausch**

1. Der Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt übermittelt dem Generaldirektor der Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission alle Informationen oder Unterlagen, die für die Europäische Kommission von Interesse sein könnten, insbesondere Einberufungsschreiben und Arbeitsunterlagen zu den Sitzungen, zu denen Vertreter der Europäischen Kommission eingeladen sind, sowie die Niederschriften über diese Sitzungen.
2. Der Generaldirektor der Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission handelt gleichermaßen gegenüber dem Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt.
3. Der Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und der Generaldirektor der Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission sorgen dafür, dass diese Information möglichst frühzeitig erfolgt.

#### Artikel 6. Annahme von Vorschriften

1. Der Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt teilt dem Generaldirektor der Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission jeden Entwurf einer Regelung so rechtzeitig mit, dass die Europäische Kommission über genügend Zeit verfügt, um ihre Reaktion darauf mitzuteilen.
2. Bereitet die Europäische Kommission eine Regelung vor, die für die Rheinschifffahrt relevant sein kann, so sorgt der Generaldirektor der Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission dafür, dass der Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt so rechtzeitig konsultiert wird, dass die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt über genügend Zeit verfügt, um ihre Reaktion darauf mitzuteilen.
3. Jede der beiden Vertragsparteien verpflichtet sich, die von der anderen Vertragspartei mitgeteilten Reaktionen zu berücksichtigen.
4. Die Absätze 1 bis 3 hindern eine Vertragspartei nicht, in dringenden Fällen eine Sofortmaßnahme zu beschließen. Die andere Vertragspartei wird darüber unverzüglich unterrichtet.

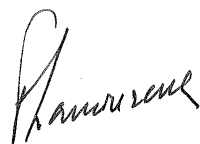
#### Artikel 7. Außenbeziehungen

Der Generaldirektor der Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission verpflichtet sich, den Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Bezug auf etwaige Übereinkünfte, die die Rheinschifffahrt betreffen könnten, voraus zu konsultieren.

#### Artikel 8. Schlussbestimmungen

1. Jede Vertragspartei kann die Revision dieser Vereinbarung verlangen oder die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten beenden.
2. Diese Vereinbarung umfasst eine französische, eine deutsche und eine niederländische Fassung, die gleichermaßen verbindlich sind.
3. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist.

Brüssel, den 3. März 2003



François LAMOUREUX  
Generaldirektor  
Generaldirektion Energie und Verkehr  
Europäische Kommission

Brüssel, den 3. März 2003



Jean-Marie WOEHRLING  
Generalsekretär  
Zentralkommission  
für die Rheinschifffahrt